

ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 9. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Die Arbeitnehmerveranlagung (oder Lohnsteuerausgleich) bietet allen nicht selbständig Erwerbstätigen die Möglichkeit, mittels Antragsformular im jeweiligen Veranlagungsjahr vom Finanzamt zuviel bezahlte Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge oder den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag erstattet zu bekommen.

Seit dem Jahr 2017 können ArbeitnehmerInnen unter gewissen Voraussetzungen diese Rückerstattung antragslos und daher automatisch erhalten. Sie müssen keine Steuererklärung abgeben, sondern erhalten ohne Antrag einen Steuerbescheid und den damit errechneten Erstattungsbetrag im Anschluss auf ihr Konto überwiesen. Damit ersparen sich vor allem die BezieherInnen von niedrigen Einkommen bzw. Mindestpensionen einerseits administrativen Aufwand, andererseits wird sichergestellt, dass niemand um allfällige Rückerstattungen „umfällt“.

Eine Voraussetzung zur antragslosen Arbeitnehmerveranlagung ist gemäß § 41 Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ua. der Bezug lohnsteuerpflichtiger Einkünfte, was zur Folge hat, dass somit alle BezieherInnen von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die zwar Sozialversicherung aber keine Lohnsteuer zahlen, von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind. Beispielsweise Jugendliche mit Ferienjobs, die zwar über die Geringfügigkeitsgrenze aber unter die Lohnsteuergrenze fallen oder etwa Studenten, die nicht das ganze Jahr über beschäftigt sind. Gerade die Personengruppen wissen oft nicht vollumfänglich über die Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung Bescheid und wie sie davon profitieren können.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

ANTRAG

die 9. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher die Salzburger Landesregierung auf, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, das Einkommensteuergesetz dahingehend zu ändern, dass der in der Präambel angeführte Personenkreis in den Anwendungsbereich der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung fällt.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion
FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 28.04.2023